

NACHRECHNEN & NACHHAKEN

Unter dieser Überschrift berichtet „das Netz“ in der März-Ausgabe 2012 über mögliche Fehler, die den Krankenkassen bei der Berechnung und Einforderung der Beiträge von Vorruheständlern unterlaufen können. In dem Bericht empfehlen die Experten vom HRDirect Pension Management allen Vorruheständlern, die Bescheide der Krankenkasse, ihre persönlichen Kontoauszüge und ihre Pensionsabrechnung sehr sorgfältig zu prüfen. Außerdem sollten die Vorruheständler zwischen den geforderten Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Berechnung zur vorzeitigen Pensionierung, die sie vor Antritt des vorzeitigen Ruhestandes von Henkel erhalten haben, einen Vergleich anstellen. Wer dabei zu dem Ergebnis kommt, dass der Krankenkassenbeitrag nicht stimmen kann, sollte umgehend Kontakt mit seiner Krankenkasse aufnehmen und - falls erforderlich - schriftlich Widerspruch einlegen.

Das Team HRDirect Pension Management hat dazu das folgende Merkblatt erstellt. Die darin aufgeführten Beispiele sollen die Überprüfung der Bescheide erleichtern. Im Zweifel empfiehlt es sich, diese Ausführungen auszudrucken und zum Gespräch mit der Krankenkasse mitzunehmen.

Information vom HR Direct Pension Management für ausgeschiedene Mitarbeiter mit monatlichen Leistungen (nur für gesetzlich Versicherte!)

Die monatlichen Leistungen, die Sie im Rahmen Ihres vorzeitigen Ausscheidens aus betriebsbedingten Gründen von der Henkel AG & Co. KGaA erhalten, werden die gesetzlichen Krankenkassen als Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Dieser Sachverhalt wurde auch von dem GKV-Spitzenverband bestätigt. Durch die Wertung dieser Einkünfte als Versorgungsbezug ist Henkel verpflichtet, seine monatlichen Zahlungen an die Vorruheständler der gesetzlichen Krankenversicherung **im Rahmen des maschinellen Zahlstellenverfahrens** – einem elektronischen Verfahren – zu melden.

Ebenfalls auf elektronischem Wege erfolgt die Rückmeldung der Krankenkasse mit den für die Pensionsabrechnung von Henkel erforderlichen Daten zur Krankenversicherung (z.B. freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder ggf. KVdR-Pflicht). Die elektronische Rückmeldung der Krankenkasse nimmt damit Einfluss auf die Pensionsabrechnung der Firma. Sie steuert zum einen die Höhe des Krankenkassenbeitrages, gibt aber auch vor, ob der Krankenkassenbeitrag direkt von der Firma einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen ist oder ob der Versorgungsbezug der Krankenkasse nur der Höhe nach zu melden ist.

Von Henkel aus ist kein Eingriff auf die von der Krankenkasse gemeldeten Merkmale möglich. Falls die Krankenkasse versehentlich falsche Daten meldet, die zu fehlerhaften Pensionsabrechnungen führen, **muss die versicherte Person direkt Kontakt mit der gesetzlichen Krankenkasse aufnehmen und unter Vorlage sämtlicher Leistungsbescheide eine Korrektur der Merkmale veranlassen.** Gegebenenfalls sollte der Versicherte auch schriftlich Widerspruch einlegen. Henkel kann hier für die Mitarbeiter nicht tätig werden.

Fallgestaltung I

Pflichtversicherung durch Agentur für Arbeit plus Bezug einer monatlichen Leistung

Sie erhalten zurzeit Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit. Für die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges sind Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 251 Abs. 4a SGB V).

Als beitragspflichtiges Einkommen für die Berechnung der Beiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung werden 80 % des täglichen Arbeitsentgeltes berücksichtigt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Es werden jedoch höchstens 80 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung hierzu berücksichtigt.

Erhalten Sie neben dem Arbeitslosengeld eine monatliche Leistung der Firma, werden **zusätzlich** von dieser ratierlichen Leistung Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben, aber **maximal in Höhe der noch bestehenden Differenz** bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, die nicht durch die Agentur für Arbeit abgedeckt ist.

Hierzu ein Beispiel unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) des Jahres 2012:

BBG zur gesetzlichen Krankenversicherung:	Euro 3.825,00 monatlich
abzüglich 80% des Arbeitsentgeltes (max. 80% der BBG) welches Basis für das ALG war:	- <u>Euro 3.000,00 monatlich</u>

Maximale Bemessungsgrundlage für zusätzlichen KV-Betrag: Euro 825,00 monatlich

Krankenversicherungsbeitrag: 15,5% von Euro 825,00 = Euro 127,88 monatlich

Pflegeversicherungsbeitrag: 1,95% (nicht kinderlos)
von Euro 825,00= Euro 16,09 monatlich

Dem Bescheid der Agentur für Arbeit können Sie das tägliche Entgelt entnehmen, welches Basis für das Arbeitslosengeld war. Ermitteln Sie von diesem täglichen Entgelt 80 % und multiplizieren Sie den Wert mit 30 Tagen, damit Sie einen Monatswert erhalten.

Die **Differenz** zwischen diesem Monatswert und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Jahr 2012 bei Euro 3.825,00 monatlich (2011 sind es 3.712,50 Euro monatlich) liegt, ist die maximale Bemessungsgrundlage für einen zusätzliche Krankenkassenbeitrag aufgrund der ratierlichen Leistung der Firma oder etwaiger anderer Einkünfte. Liegt die ratierliche Leistung der Höhe nach unter dem Wert der Differenz kann natürlich nur ein Krankenkassenbeitrag auf die Höhe der tatsächlichen ratierlichen Leistung entfallen.

Sollten Sie anhand dieser Plausibilitätsprüfung feststellen, dass die Krankenkasse Ihnen einen falschen Krankenkassenbeitrag berechnet hat, empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse (nicht mit Henkel!) zwecks Klärung des Sachverhaltes. Nehmen Sie hierzu **sämtliche Leistungsbescheide** als Nachweis mit.

Der Beitrag auf die ratierliche Leistung sollte per Lastschriftinzug von Ihrem Konto einbehalten werden. Eine Beitragsabführung durch die Firma kommt i.d.R. nicht in Betracht, da keine KVdR-Pflicht (Krankenversicherung der Rentner) vorliegt. Sollte dennoch eine Beitragsabführung durch die Firma erfolgen, da die Krankenkasse der Firma KVdR-Merkmale ins Abrechnungssystem per Datenübermittlung eingespielt hat, müssten Sie prüfen ob zusätzlich auch noch ein Beitrag per Lastschrift von Ihrem Konto einbehalten wird. Im Falle einer Doppelzahlung müssten Sie die Krankenkasse (nicht Hen-

kel!) direkt kontaktieren, schriftlichen Widerspruch einlegen und ggf. die Lastschrift zurückweisen.

Fallgestaltung II

Es fließt nur eine monatliche Leistung von Henkel, das Arbeitslosengeld ist bereits ausgeschöpft

Nach Einstellung des Arbeitslosengeldes mussten Sie sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern.

Die monatliche Leistung ist voll beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, max. bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, d.s. Euro 3.712,50 für das Jahr 2011, bzw. Euro 3.825,00 für das Jahr 2012.

Die Firma meldet die ratierliche Leistung der Krankenkasse als Versorgungsbezug. Der Beitrag zur Krankenversicherung sollte von der Krankenkasse per Lastschriftinzug von Ihrem Konto einbehalten werden. Eine Beitragsabführung durch die Firma dürfte nicht erfolgen, da nur eine freiwillige Weiterversicherung und keine Pflichtversicherung vorliegt.

Durch das maschinelle Zahlstellenverfahren könnte bei Meldung entsprechend falscher Merkmale durch die Krankenkasse eine unfreiwillige Beitragsabführung durch die Firma erfolgen.

Eine Änderung der von der Krankenkasse gemeldeten Merkmale durch die Firma ist nicht möglich.

Sollte Ihre Pensionsabrechnung einen Beitragseinbehalt aufweisen, prüfen Sie bitte anhand Ihrer Kontoauszüge, ob Sie ggf. doppelt mit Beiträgen belastet wurden, nämlich per Lastschriftinzug durch die Krankenkasse und durch Einbehalt über die Pensionsabrechnung. In diesem Fall sollten Sie die Krankenkasse (nicht Henkel!) umgehend kontaktieren, schriftlich Widerspruch einlegen und ggf. die Lastschrift zurückweisen.

Achtung:

Eine Familienversicherung ist aufgrund der Firmenzahlungen nicht möglich!

Fallgestaltung III

Monatliche Leistung plus KVdR-Pflicht durch den Bezug einer gesetzlichen Rente

Beziehen Sie neben der ratielichen Leistung von Henkel auch eine gesetzliche Rente (z.B. eine Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente), sind Sie i.d.R. in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert. D.h. von Ihrer gesetzlichen Rente wird der Beitrag zur Krankenversicherung einbehalten und Sie erhalten die um den Krankenkassenbeitrag reduzierte Rente von der deutschen Rentenversicherung ausgezahlt. In diesen Fällen sollte auch von der ratielichen Leistung eine direkte Beitragsabführung der Firma an die Krankenkasse erfolgen. Gleiches gilt auch für den zusätzlichen Bezug weiterer Versorgungsbezüge (z.B. Firmenpension). Dieses Verfahren setzt jedoch voraus, dass die Krankenkasse mit dem maschinellen Zahlstellenverfahren der Firma auch die Merkmale der KVdR-Pflicht mitgeteilt hat.

Dem Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung ist der auf die gesetzliche Rente entfallene Krankenkassenbeitrag zu entnehmen. Der Differenzbetrag zwischen gesetzlicher Rente (vor Abzug des Krankenkassenbeitrages) und Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, welche im Jahr 2011 bei Euro 3.712,50 monatlich bzw. im Jahr 2012 bei Euro 3.825,00 monatlich liegt, ist die maximale Bemessungsgrundlage (sogenannter VB-Max.) für weitere Krankenkassenbeiträge.

Hierzu ein Beispiel unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) des Jahres 2012:

BBG zur gesetzlichen Krankenversicherung:		Euro 3.825,00 monatlich
Höhe der gesetzlichen Rente	:	<u>Euro 1.000,00 monatlich</u>
Maximale Bemessungsgrundlage für zusätzlichen KV-Betrag:		Euro 2.825,00 monatlich
KV-Beitrag: 15,5% von Euro 2 825,00 =		Euro 437,88 monatlich
PV-Beitrag: 1,95% (nicht kinderlos) von Euro 2.825,00 =		Euro 55,09 monatlich

Liegt die Summe aus ratielicher Leistung und Firmenpension der Höhe nach unter dem Wert der Differenz kann natürlich nur ein Krankenkassenbeitrag auf die Höhe der tatsächlichen Summe der Firmenleistungen entfallen.

Sollten Sie anhand dieser Plausibilitätsprüfung feststellen, dass die Krankenkasse Ihnen einen falschen Krankenkassenbeitrag berechnet hat, empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse (nicht Henkel!) zwecks Klärung des Sachverhaltes.

Gleiches gilt, wenn Sie feststellen, dass kein Beitrag über die Pensionsabrechnung auf Ihre Versorgungsbezüge (ratierliche Leistung, Firmenpension), die Ihnen die Firma zahlt, entrichtet wurde oder Ihnen die Krankenkasse zusätzlich durch Lastschriftinzug Beiträge einbehalten hat. Nehmen Sie zur Klärung des Sachverhaltes mit der Krankenkasse sämtliche Leistungsbescheide als Nachweis mit. Legen Sie ggf. schriftlich Widerspruch ein. Bei doppelter Zahlung durch Lastschriftinzug ist ggf. eine Rückgabe der Lastschrift möglich.